

Leitfaden zur Erstellung einer Partnerschaftsvereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Partner bei der Projektumsetzung,

Stand: 02.06.2008

Rechtliche Anforderungen an die Partnerschaft

Gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 müssen die Partner einen federführenden Partner (Leadpartner) benennen.

Der Leadpartner muss danach folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Er regelt die Beziehung zwischen ihm und den an dem Projekt beteiligten Partnern in einer Partnerschaftsvereinbarung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen die eine den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechende Mittelverwendung gewährleisten und Regelungen für die Wiedereinziehung von Fördermitteln.
- b) Er ist für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich.
- c) Er vergewissert sich, dass die von den Partnern gemeldeten Ausgaben tatsächlich getätigt wurden und den vereinbarten Tätigkeiten und Beiträgen der Partner zur Projektumsetzung entsprechen.
- d) Er vergewissert sich, dass die von den Partnern gemeldeten Ausgaben von den zuständigen Prüfern als rechtmäßig verausgabt bestätigt worden sind.
- e) Er ist für die Weiterleitung der Fördermittel an die Partner zuständig.

Jeder Partner nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er trägt die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten der von ihm gemeldeten Ausgaben.
- b) Er informiert den Mitgliedstaat in dem er seinen Sitz hat über die Beteiligung an dem Projekt, sofern er seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Polen hat.

Gemäß Art. 17 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 werden die aufgrund von Unregelmäßigkeiten zu erstattenden Fördermittel vom Leadpartner wieder eingezogen. Die Partner erstatten dem Leadpartner die Mittel entsprechend der zwischen ihnen bestehenden Partnerschaftsvereinbarung (Haftungsregelung).

Die Partnerschaftsvereinbarung ist von allen Partnern zu unterschreiben. Sie muss zusammen mit dem Antrag eingereicht werden.

Formulierungsvorschläge

Der Leitfaden soll es den Projektpartnern erleichtern, eine Partnerschaftsvereinbarung zu entwerfen und sich mit ihrem Regelungsgegenstand zielgerichtet auseinanderzusetzen.

Unter den einzelnen Ziffern sind nachfolgend die Tatbestände aufgeführt, die die Partner zwingend regeln müssen, um die Mindestanforderungen der EU-Verordnungen zu erfüllen. Die Formulierungsvorschläge (im Folgenden kursiv gedruckt) können dabei als zusätzliche Unterstützung herangezogen werden. Sie sollten jedoch bei Bedarf an die Besonderheiten der Partnerschaft und des Projektes angepasst werden. Darüber hinaus, sollten die Partner großen Wert darauf legen, ihre projektspezifischen Rechte und Pflichten¹ zu regeln.

1. Regelung der Pflichten der Partner

Die Partner nehmen ihre Verantwortung zur erfolgreichen Durchführung des Projekts wahr. Insbesondere verpflichten sich die Partner,

- *ihre projektbezogenen Aufgaben gewissenhaft und fristgerecht zu erfüllen,*
- *die EU-Mittel nur zur Erfüllung des Bestimmungszwecks zu verwenden,*
- *bei der Durchführung des Projekts die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten,*
- *europäisches und nationales Recht sowie die Regelungen der Förderzusage einzuhalten.*

2. Regelung der Haftung

Zur Regelung der Haftung werden hier zwei Varianten vorgestellt. Die Projektpartner können diejenige wählen, die ihnen bezogen auf das Projekt und ihren Anteil an der Projektumsetzung als gerechtfertigt erscheint oder sie können eine eigene Haftungsregelung vereinbaren. Die nachfolgenden Erläuterungen sind unverbindlich und sollen weder eine fachkundige Beratung ersetzen noch eine partnerschaftliche Regelung der Haftung vorwegnehmen.

¹ Zu den projektbezogenen Aufgaben zählen neben den oben genannten Verpflichtungen z. B.:

- ordnungsgemäße Buchführung und Aufbewahrung der Originalbelege gemäß den Bestimmungen der Förderzusage,
- Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms und den anderen an der Programmumsetzung beteiligten Behörden und Institutionen bei der Projektumsetzung und der Umsetzung des Operationellen Programms (Mitteilungspflichten insbesondere bei zeitlichen und finanziellen Abweichungen der Projektumsetzung gegenüber der Förderzusage, Berichtspflichten im Rahmen von Auswertungen und Evaluierungen)
- Zusammenarbeit und Verschaffung des Zugangs für Prüfinstitutionen der EU und der Partnerländer des Operationellen Programms.

- a) *Die Haftung der Projektpartner richtet sich nach der Rückforderungsentscheidung des Landesförderinstituts gegenüber dem Lead-Partner. Dabei haftet jeder Projektpartner entsprechend seinem betroffenen Anteil, sofern die Rückforderungsentscheidung eine eindeutige Zuordnung auf die Partner erlaubt. Anderenfalls haften alle Partner im Verhältnis ihrer Projektanteile.*

Bei Anwendung dieser Variante richtet sich die Haftung zunächst nach der Rückforderungsentscheidung. Enthält diese eine eindeutige Zuordnung der zurückgeforderten Fördermittel zu einem oder mehreren Partnern, verbleibt es bei dieser Zuordnung. Das ist z.B. der Fall, wenn Fördermittel zurückgefordert werden, weil ein Projektpartner Kosten erstattet bekam, die sich später als nicht förderfähig erwiesen haben. Da die Rückforderungsentscheidung nicht immer eine eindeutige Zuordnung zulässt, ist eine Regelung für diesen Fall vorzusehen. Die Partner können durch Einfügung einer zusätzlichen Formulierung die Haftung auf den jeweiligen Projektanteil begrenzen.

- b) *Die Partner haften im Verhältnis ihres Mitverschuldens. Kann ein Verschulden nicht eindeutig zugeordnet werden, haften die Partner im Verhältnis ihrer Projektanteile.*

Diese Variante stellt auf ein Verschulden, d.h. auf eine vorwerfbare Pflichtverletzung eines Partners ab. Ein Vorteil einer solchen Regelung dürfte sein, dass sie auf die Einhaltung der projektspezifischen Pflichten der Partner hinwirkt. Andererseits könnte diese Regelung Konfliktpotential im Hinblick auf die Feststellung von Verschulden und Haftungsquoten mit sich bringen. Die Partner können durch Einfügung einer zusätzlichen Formulierung die Haftung auf den jeweiligen Projektanteil begrenzen, falls sie vermeiden wollen, dass ein Partner, der z.B. die Rückforderung der gesamten Förderung verschuldet hat, den Schaden allein trägt.

3. Regelung der Änderung der Partnerschaftsvereinbarung

Die Partner sind verpflichtet ihre Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Wichtig ist eine Regelung für das Ausscheiden, Auswechseln bzw. das Hinzukommen eines Partners. Dies macht die Zustimmung der Verwaltungsbehörde zwingend erforderlich. Grundsätzlich sollte die Partnerschaft zu Beginn des Projektes so gewählt werden, dass während der gesamten Projektdurchführung keine Partneränderungen notwendig werden.

Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform, das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Eine Änderung der Zusammensetzung der Partner erfordert die Zustimmung aller Partner und der Verwaltungsbehörde und eine Regelung des Übergangs der Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Partners.

4. Regelung des Inkrafttretens der Vereinbarung

Die Partnerschaftvereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Partner und dem Beginn des Fördervorhabens bzw. mit Wirksamwerden der Förderzusage (je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt) in Kraft.